



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

VEREINBARUNG,  
ABGESCHLOSSEN ZWISCHEN  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH,  
VERTRETEN DURCH  
DEN BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
UND  
DEM ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK  
ÜBER DEN ABDRUCK VON ELEKTROTECHNISCHEN  
SICHERHEITSVORSCHRIFTEN IM BUNDESGESETZBLATT

§ 1

Der Österreichische Verband für Elektrotechnik und der Bund stellen fest, daß der Text jener elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die ab 1. Jänner 1991 mit Bundesgesetz oder Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden, ganz oder teilweise im Bundesgesetzblatt abgedruckt werden kann.

§ 2

Der Österreichische Verband für Elektrotechnik verzichtet darauf, aus einer Verwertung der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften einen Anspruch gegen den Bund oder die Benützer des Bundesgesetzblattes geltend zu machen.

§ 3

Der Bund verpflichtet sich, dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik den Einnahmeentgang, der aus der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt entsteht, mit einem Betrag von jährlich öS 1,500.000,-- (in Worten österreichische Schilling eineinhalb Millionen) zuzüglich 10 % Umsatzsteuer abzugelten. Die Abgeltung ist jährlich zu entrichten und unterliegt der Valorisierung gemäß

§ 4.

§ 4

Der Berechnung der Valorisierung des Abgeltungsbetrages wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 zu Grunde gelegt. Ausgangspunkt ist die für Jänner 1991 verlaubliche Indexzahl. Für die Folgejahre ist die für Jänner der Folgejahre verlaubliche Indexzahl maßgebend, jedoch bleiben Schwankungen bis inkl. 5 % nach oben oder unten unberücksichtigt. Bei Überschreiten der 5 % wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets der jeweils letzte valorisierte Abgeltungsbetrag Ausgangspunkt sowohl für eine weitere Valorisierung als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes ist.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft und gilt für alle ab dem 1. Jänner 1991 gemäß § 1 dieser Vereinbarung für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.

§ 6

Die Abgeltung kann jeweils in Teilen oder auch auf einmal im Jahre 1991 und in den folgenden Jahren entrichtet werden.

§ 7

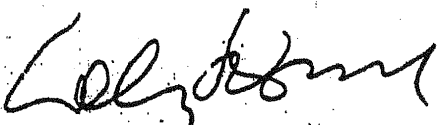
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die vorliegende Vereinbarung kann nur in schriftlicher Form abgeändert werden.

§ 8

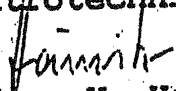
Die vorliegende Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines

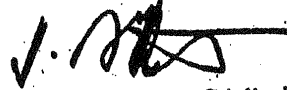
eden Kalenderjahres gekündigt werden.  
Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist erlischt die Verpflichtung des  
Bundes zu weiteren Zahlungen gemäß § 3.

Wien, am 3. Juli 1991

  
Der Bundesminister für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Dr. Wolfgang Schüssel

Österreichischer Verband  
für Elektrotechnik

  
Dipl.-Ing. H. Hainitz  
Präsident

  
Dipl.-Ing. Dr. H. Stärker  
Generalsekretär